

**BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG**  
**für ergänzende Betreuungsangebote**  
**an der Johann-Friedrich-Mayer-Schule Kupferzell**  
**vom 01. Dezember 2015**

**§ 1 Allgemeines**

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Schuljahr 2000/01 die Verlässliche Grundschule eingeführt. Das Ziel hierbei ist, einen verlässlichen Schulvormittag anzubieten, der aus Unterrichtszeit (einschl. Pausen) und einer ergänzenden bedarfsorientierten Betreuungszeit am Vormittag besteht. Damit soll den veränderten gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Nach diesem Modell haben die Grundschulen ihre Stundenpläne so zu optimieren, dass vormittags möglichst gleichbleibende, zusammenhängende Unterrichtsblöcke gebildet werden können. Nachmittagsunterricht soll weitgehend vermieden werden. Die Zeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch Betreuungsangebote von kommunaler Seite ergänzt werden, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

Die Verlässliche Grundschule ist somit von zwei Zuständigkeiten geprägt, zum einen von der Schule selbst im Bereich des Unterrichts, zum anderen vom Schulträger beziehungsweise freien Trägern für den Bereich der Kernzeitenbetreuung. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 wurde in der Gemeinde Kupferzell im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" ein bedarfsgerechtes kommunales Betreuungsangebot, d.h. die Kernzeitenbetreuung im Kindergarten Rotweg eingeführt und angeboten.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.08.2006 wurde festgelegt, die Kernzeitenbetreuung in die Grundschule der Johann-Friedrich-Mayer-Schule zu verlagern bzw. dort fortzuführen.

Mit Beschluss vom 24.07.2007 wurde zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 der Mittagstisch für Grundschüler als weiteres Modul eingeführt.

Aufgrund der Beschlusslage vom 11.03.2008 wurde sodann die Flexible Nachmittagsbetreuung ab 08.09.2008 angeboten. Eine Betreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler ist somit an allen Schultagen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich.

Seit dem Schuljahr 2009/2010 rundet das Modul „Hausaufgabenbetreuung“ die vorgenannten Angebote ab (Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2009).

Ab 2016 wird zwischen den Modulen bei der Abrechnung nicht mehr unterschieden, die Angebote werden zu „Betreuungsangeboten“ zusammengefasst.

**§ 2 Ergänzende Angebote, Trägerschaft**

- 1) Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird den Grundschulkindern der Gemeinde Kupferzell eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag als ergänzende Angebote, nachfolgend **Kernzeitenbetreuung (KZB)** genannt, angeboten.
- 2) Den Grundschulkindern der Gemeinde wird außerdem eine zusätzliche Betreuung an den Nachmittagen, nachfolgend **Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)** genannt, angeboten. Die FNB be-

inhaltet eine Hausaufgabenzeit, während der die Kinder ihre Schulaufgaben in der Betreuung erledigen können.

- 3) Für Grundschüler(innen) mit besonderem, von den Lehrkräften festgestelltem Förderbedarf wird das Modul **Hausaufgabenbetreuung (HAB)** angeboten.
- 4) Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf in der Johann-Friedrich-Mayer-Schule in Kupferzell eingerichtet und geführt, solange Bedarf nachgewiesen wird.
- 5) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsgruppen sowie die Änderung und Schließung von Gruppen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell.
- 6) Trägerin der Betreuungsangebote ist die Gemeinde Kupferzell. Sämtliche Betreuungsangebote sind eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Kupferzell als Schulträgerin.

### **§ 3 Betreuungskonzept**

- 1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- 2) Im Rahmen der HAB wird keine professionelle Nachhilfe angeboten. Die HAB bietet keine Einzelbetreuung, sondern stellt eine Betreuung einer kleinen Gruppe von Schülern dar. Sie bietet insbesondere Aufsicht und Hilfe bei auftretenden Fragen. Nach Erledigung der Hausaufgaben findet keine weitergehende Betreuung durch die Mitarbeiterinnen der HAB statt. Die Kinder werden nach Hause entlassen oder wechseln in die FNB.

### **§ 4 Betreuungszeit, Betreuungsumfang, Besuch**

- 1) Das Betreuungsjahr beginnt nach dem Ende der Schulsommerferien und endet mit Beginn der Schulsommerferien.
- 2) Die Betreuungsangebote erstrecken sich nur auf die Tage, an denen Schulunterricht stattfindet.
- 3) Während der Ferien oder anderer unterrichtsfreier Tage finden die Betreuungsangebote nicht statt.
- 4) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Personalmangel. Muss eines der Betreuungsangebote geschlossen bleiben, werden die Eltern / Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- 5) Die tägliche Betreuung
  - a) vor dem Schulunterricht beginnt um 07.00 Uhr und endet um 08.40 Uhr,
  - b) nach dem Schulunterricht beginnt um 11.45 Uhr und endet um 17:00 Uhr, freitags um 16:00 Uhr.
- 6) Die HAB findet montags bis donnerstags jeweils von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Freitags findet keine HAB statt.

- 7) Es kann die Betreuungszeit vor bzw. nach dem Unterricht separat oder gemeinsam gewählt werden. Die Betreuungszeit kann für jeden Wochentag (Montag bis Freitag) separat gewählt werden. Ebenso kann die Inanspruchnahme der HAB für jeden Wochentag (Montag bis Donnerstag) separat gewählt werden.
- 8) Eine Teilzeitbetreuung in der Woche ist möglich.
- 9) Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe sollen die Betreuungsangebote regelmäßig besucht werden. Die Betreuungskräfte sind umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch eines der Angebote verhindert ist.
- 10) Die Kinder haben pünktlich zu Beginn des Betreuungsangebots zu erscheinen und sollen nicht vor den genannten Schließungszeiten abgeholt werden. Ausnahmen, soweit begründet, sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.
- 11) Das Abholen des Kindes ist ab 16:30 Uhr möglich und hat bis spätestens 17:00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen, soweit begründet, sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.
- 12) Fehlt ein Kind mehr als zwei Mal unentschuldigt bei der HAB, so werden der bzw. die Lehrer des Kindes sowie die Erziehungsberechtigten hierüber von den Mitarbeiterinnen der Betreuungsangebote informiert.

### **§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsvertrag**

- 1) Aufgenommen werden Kinder, die in der ersten bis vierten Klasse der Johann-Friedrich-Mayer-Schule in Kupferzell eingeschult sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Soweit mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden vorrangig Kinder von Alleinerziehenden, Kinder von Eltern, die sich für die Verbindung von Familie und Beruf entscheiden und Kinder aus sozial schwachen Familien aufgenommen.
- 2) Auswärtige Grundschul Kinder können aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf jedoch nicht.
- 3) In die HAB werden nur Kinder aufgenommen, bei denen ein erhöhter Förderbedarf durch den bzw. die Lehrer des Kindes festgestellt worden ist.
- 4) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
- 5) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Betreuungsangebote ist bei der Gemeindeverwaltung Kupferzell bzw. der Leiterin der Betreuungsangebote vorzunehmen. Das hierzu erforderliche Anmeldeformular ist bei der Gemeinde Kupferzell, Marktplatz 14–16, 74635 Kupferzell sowie direkt bei den Betreuungskräften erhältlich und kann auch über die Homepage der Gemeinde Kupferzell heruntergeladen werden. Eine gesonderte Aufforderung zur Anmeldung ergeht nicht.
- 6) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Betreuungsangebote ist verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr vorzunehmen. Zur vorzeitigen Kündigung siehe § 7.
- 7) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsangebote erfolgt durch den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

- 8) Die Leiterin der Betreuungsangebote regelt die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsangebote im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Kupferzell.

### **§ 6 Vertragsende, Kündigung, zeitweiser Ausschluss**

- 1) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beginn der Schulsommerferien.
- 2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern / Personensorgeberechtigten ist nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres einzuhalten.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde, Arbeitslosigkeit, soziale Härtefälle etc.) kann von den Regelungen in Abs. 1 und 2 abgewichen werden.
- 4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Kupferzell außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - a) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
  - b) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts (Elternbeitrages) für mehr als 2 Monatsbeiträgen nach erfolgter Mahnung.
  - c) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuungsangebote einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuungsangebote übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von den vor Ort arbeitenden Betreuungskräften beurteilt.
  - d) Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Eltern / Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung.
- 5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen in Schriftform und hat in allen Fällen gegenüber der Gemeinde Kupferzell zu erfolgen. Eine Kündigung gegenüber den Betreuungskräften ist unwirksam.
- 6) Soweit der Betreuungsvertrag nicht nach Abs. 4 gekündigt wird, können Kinder, die Weisungen der Betreuungskräfte wiederholt nicht befolgen oder anhaltend den geordneten Ablauf der Betreuungsangebote stören, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bei den Eltern / Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung zeitweise ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Aufsicht, Haftung**

- 1) Während der Öffnungszeit der Betreuungsangebote sind die eingesetzten Betreuungskräfte für die angemeldeten und ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte an der Türe zum Raum, in der die Betreuungsangebote stattfinden. Mit Entlassen der Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe zum Raum, in dem die Betreuungsangebote stattfinden, endet die Aufsichtspflicht. Kinder die nicht abgeholt werden, werden mit Ende der Betreuungszeit entlassen. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Ver-

antwortung der Betreuungskräfte auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.

- 3) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus den Betreuungsangeboten entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
- 4) Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Abweichungen von den am Schuljahresbeginn vereinbarten Betreuungszeiten, verlässlich (persönlich, telefonisch oder schriftlich) den Betreuungskräfte oder, falls diese im Einzelfall nicht erreichbar sein sollten, dem Schulsekretariat, mitzuteilen. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Kindes haften die Eltern / Personensorgeberechtigten.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Grundschüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Grundschülers zu kennzeichnen.
- 6) Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Eltern/Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Medizinische Notfälle**

Mit Anmeldung erklären sich die Eltern / Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt, oder ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.

### **§ 9 Versicherungen**

- 1) Die Schüler der Johann-Friedrich-Mayer-Schule sind im Rahmen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung während des Besuchs der Schule und bei Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen vor und nach dem Unterricht bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert. Dieser Versicherungsschutz ist für die Eltern beitragsfrei. Die Kosten werden von der Gemeinde Kupferzell übernommen.
- 2) Versichert sind alle Tätigkeiten, die unter der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Betreuungsmaßnahme durchgeführt werden, z.B. Spaziergänge, Spielen, Basteln, Hausaufgabenbetreuung, sportliche Aktivitäten und auch die Wege, die im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten zurückgelegt werden. Wenn private Einkäufe getätigt werden und diese dazu dienen, sich Essen oder Getränke zum sofortigen Verzehr zu kaufen, besteht auch für diese Wege gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.  
Die Essenseinnahme ist dagegen der privaten, eigenwirtschaftlichen Sphäre zuzurechnen, so dass Unfälle etwa infolge Verschluckens oder Verbrühens nicht versichert sind.
- 3) Die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler deckt nur Personenschäden ab. Sie haftet also nicht für Sachschäden, die Schülern zugefügt werden oder die sie verursachen. Um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Schüler-Zusatzversicherung abzuschließen. Sofern bereits für den regulären Schulunterricht über die Johann-Friedrich-Mayer-Schule eine Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen wurde, ist dies in Bezug auf die Betreuungsangebote kein zweites Mal nötig.

- 4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu den Betreuungsangeboten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

### **§ 10 Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) bei regelmäßigem Besuch**

- 1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungsangebote wird von den Eltern / Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages erhoben. Dieser wird mit Ausnahme des Monats August für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Er beträgt monatlich:
- Ab 01.01.2016
    - Für das erste Kind aus einer Familie in der Betreuung  
3,75 € je angefangene halbe Stunde Betreuung in der Woche,
    - Für das zweite betreute Kind aus einer Familie in der Betreuung  
1,90 € je angefangene halbe Stunde Betreuung in der Woche
    - Jedes weitere Kind aus einer Familie in der Betreuung ist frei.
  - Ab 01.09.2016
    - Für das erste Kind aus einer Familie in der Betreuung  
4 € je angefangene halbe Stunde Betreuung in der Woche,
    - Für das zweite betreute Kind aus einer Familie in der Betreuung  
2 € je angefangene halbe Stunde Betreuung in der Woche
    - Jedes weitere Kind aus einer Familie in der Betreuung ist frei.
- 2) Wird ein Kind im Laufe eines Kalendermonats aufgenommen oder abgemeldet, wird für diesen Monat die folgende Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt:
- a) Aufnahme bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats keine Ermäßigung
  - b) Aufnahme ab dem 16. Kalendertag eines Monats 50 % Ermäßigung
  - c) Abmeldung bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats 50 % Ermäßigung
  - d) Abmeldung ab dem 16. Kalendertag eines Monats keine Ermäßigung.
- 3) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsangebote und endet mit dem Ende des Austrittsmonats.
- 4) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge sind ohne Kürzung am 15. jedes Kalendermonats (mit Ausnahme der beitragsfreien Monate) zur Zahlung fällig. Im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 7 Abs.4 wird der Beitrag bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben. Mit dem Einzug der Elternbeiträge ist die Gemeindekasse Kupferzell betraut.
- 5) Da der Elternbeitrag für die Betreuungsangebote eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist er auch bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien (mit Ausnahme der beitragsfreien Monate), Krankheit, vorübergehender Schließung oder das Fernbleiben eines Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 6) Die Bezahlung des Elternbeitrags erfolgt mittels Bankeinzug. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung der Anmeldung beizulegen. Die Elternbeiträge sind am 15. eines Monats fällig. Die Abbuchung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Liegt aus den Vorjahren bereits eine Einzugsermächtigung vor, ist die erneute Erteilung einer Einzugsermächtigung nicht erforderlich. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme vom Bankeinzugsverfahren zugelassen werden.
- 7) Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des die Betreuungsangebote besuchenden Kindes, d.h. Eltern, allein erziehende Elternteile sowie diejenigen, in deren Haushalt ein Kind aufgenommen ist. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

- 8) Im Elternbeitrag ist keine Verpflegung (Mittagessen, Getränke, etc.) enthalten. Die Kosten für den Besuch des Mittagstisches an der Johann-Friedrich-Mayer-Schule sind ebenfalls nicht im Elternbeitrag enthalten.

### **§ 11 Mittagessen**

Neben dem Elternbeitrag für den Besuch der Betreuungsangebote ist ein besonderes Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Zur privatrechtlichen Festsetzung und Erhebung des Essensentgelts wurde die Verwaltung vom Gemeinderat mit Beschluss vom 11.03.2008 ermächtigt.

### **§ 12 Betreuungsentgelt bei flexiblem Besuch in Notfällen**

- 1) Neben dem regelmäßigen Besuch der Betreuungsangebote besteht die Möglichkeit gegen ein Entgelt einen Betreuungsgutschein für Notfälle (zum Beispiel bei kurzfristiger Verhinderung eines Personensorgeberechtigten aus betrieblichen Gründen - Schichtdienst, Mehrarbeit, usw. -, bei Krankheit oder Kur mind. eines Personensorgeberechtigten, oder ähnlich gelagerten Fällen) zu erwerben der, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, zur flexiblen Betreuung eines Kindes während des Schuljahres berechtigt.

Zusätzlicher Betreuungsumfang		Entgelt
5 Std. Betreuung	ab 01.09.2015	10 €
	ab 01.09.2016	11 €
10 Std. Betreuung	ab 01.09.2015	20 €
	ab 01.09.2016	22 €
20 Std. Betreuung	ab 01.09.2015	40 €
	ab 01.09.2016	44 €

- 2) Die Gutscheine behalten ihre Gültigkeit bis 31.07.2017. Die Gutscheine können ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung / Steueramt gegen Barzahlung erworben werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

Kupferzell, den 01.12.2015  
*gez. Joachim Schaaf*  
Bürgermeister